

## LANDRATSAMT BIBERACH

### Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG gem. § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 21 Abs. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes

Die Stadt Biberach beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur ökologischen Aufwertung des Schwarzen Bachs mit Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebbarkeit auf einer Länge von ca. 445 m zwischen dem Mühlweg und dem Erlenweg in Biberach. Die Maßnahme findet auf den städtischen Grundstücken Flst. Nrn. 1171 (Schwarzer Bach) und 1202 (Schwarzbachstraße) Gemarkung Biberach statt.

Folgende Maßnahmen sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses:

- Entsiegelung von 520 m<sup>2</sup> Straßenfläche mit Umgestaltung zum Gewässerufer
- Rückbau eines Teils des verdolten Gewässerlaufs auf insgesamt 47 m Länge
- Ersetzen bestehender Brücken, Bau neuer Brücken und Stege über den Schwarzen Bach an insgesamt 7 Stellen.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

06.12.2016

gez.  
Franz Hauser  
Landratsamt Biberach  
Wasserwirtschaftsamt

**Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 6. Dezember 2016.**